

Haftung für Abschwemmungen?

Das Landgericht Regensburg hat Anlieger, die sich über Abschwemmungen aus landwirtschaftlichen Grundstücken beklagten, in die Schranken verwiesen

Ein Landwirt hatte seine Hopfenanlage erweitert. Der Eigentümer eines benachbarten Wohngrundstückes fühlte sich dadurch beeinträchtigt. Das Fass schien buchstäblich überzulaufen, als bei einem starken Gewitterregen Erdreich aus dem neu angelegten Hopfengarten vermeintlich auf das Nachbargrundstück abgeschwemmt wurde. Er verklagte den Hopfenbauern auf Beseitigung der Erweiterung seiner Hopfenanlage, sowie auf Unterlassung von schädlichen Umwelteinwirkungen aus der Hopfenanlage die auf das Wohngrundstück einwirken würden.

Das Landgericht Regensburg hat die Klage aus mehreren Gründen zurückgewiesen. (Az. 3 O 823/12). Ein Anspruch auf Beseitigung der Erweiterung des Hopfengartens und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bestünde nicht, da – selbst wenn man eine Beeinträchtigung des Wohngrundstückes annehmen würde – es allein Sache des Landwirts sei, auf welche Art und Weise er einer Abschwemmung entgegenwirke. So sei die Einsaat von Zwischenfrucht, das Ziehen von Gräben usw. als geeignete Maßnahmen denkbar.

Eine natürliche und zulässige Veränderung

Letztlich kommt es darauf aber gar nicht an, da keine abwehrbare Eigentumsbeeinträchtigung des Wohngrundstückes durch den Wasserabfluss aus dem Hopfengarten vorliegt. Zwar darf nach einer Regelung im Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wildabfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer gelegenen Grundstücks verstärkt werden. Dem Oberlieger eines Grundstücks ist es insoweit verboten, dem Wasser eine andere Richtung als nach dem natürlichen Gefälle oder eine andere als die natürliche Stärke zu geben.

Allerdings ist der Eigentümer eines oberliegenden Grundstücks grundsätzlich nicht verpflichtet zu verhindern, dass das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf ein tiefer liegendes Grundstück abfließt. Als natürliche und deshalb zulässige Veränderungen des Wasserablaufes sind solche Umgestaltungen anzusehen, die aus der bestimmungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks des Oberliegers herrühren.

Hopfenanbau ist nichts Unnatürliches

Auch wenn mit der Erweiterung der Hopfenanlage es zu einem vermehrten Abschwemmen von Wasser

und Bodenmaterial auf das Wohngrundstück gekommen sein sollte, sei dies keine abwehrbare Eigentumsbeeinträchtigung, da der auf dem oberliegenden Grundstück betriebene Hopfenanbau der bestimmungsgemäßen und auch ortsüblichen Bewirtschaftung dieses landwirtschaft-

lichen Grundstückes dient, und der Landwirt Kraft seines Eigentums auch befugt ist, die gesamte Fläche seines Grundstückes landwirtschaftlich zu nutzen.

Die hiermit verbundene Veränderung des Wasserabflusses sei eine natürliche und deshalb zulässige Ver-



FOTO: DPA/MARTIN SCHULT

Höhere Gewalt: Geschädigte Anlieger können einem Landwirt nicht vorschreiben, was er auf seinen Feldern anbauen darf.

Josef Deuringer

Fachanwalt für Agrarrecht, Augsburg

Überflutung von Ackerflächen: Muss Gemeinde haften?

Wenn eine Gemeinde wegen der Überflutung von Ackerflächen auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, beruft sie sich leicht auf ein außergewöhnliches Naturereignis. Sie muss dafür aber beweisen, dass sie alle technisch möglichen und mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisierbare Sicherungsmaßnahmen ergriffen hatte, um einen Überstau der Entwässerungsanlage und einer dadurch ausgelösten Überflutung der Anliegergrundstücke vorzubeugen oder aber darzutun, dass sich der Schaden auch bei derartigen Maßnahmen ereignet hätte. Diese Auffassung hat das Oberlandesgericht Bamberg (4 U 38/06) vertreten.

In dem konkreten Fall stellte die Planung und Durchführung eines Straßenbauvorhabens einschließlich der dazugehörigen Entwässerungsanlagen einen Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Der Eingriff in das Eigentum eines Landwirts lag darin, dass die Gemeinde im Zuge der Neutrassierung des Straßenkörpers die gesamten Abflussverhält-

nisse in diesem Streckenabschnitt zum Nachteil der tiefer gelegenen Anliegergrundstücke geändert hatte mit der Auswirkung, dass in den Hangflächen oberhalb der Straße anfallendes Oberflächenwasser nicht mehr dem natürlichen Gelände folgend abfließen konnte und daher zu einem erheblichen Teil auf das Anwesen des Landwirts geströmt war.

Die Rechtswidrigkeit des der Gemeinde zuzurechnenden Eingriffs in das Eigentum des Landwirts ergab sich bereits daraus, dass die durch den Straßenausbau bewirkte nachteiligen Veränderung der Abflussverhältnisse von Anfang an eine unzureichende Konzeption des Entwässerungssystems zugrunde lag. Eine derart schadensträchtige Planung und Ausgestaltung einer Straßenentwässerung im Bereich einer Hanglage ist zugleich mit dem Landeswasserrecht nicht zu vereinbaren. Danach darf grundsätzlich der Lauf des wild abfließenden Wassers nicht so geändert werden, dass tiefer liegende Grundstücke gefährdet werden.

Im Zuge des Ausbaus wurde der Straßenkörper aber soweit in den Hang hinein verlegt, dass der Straßengraben nunmehr im unmittelbaren Einwirkungsbereich des von den höher gelegenen Hangflächen abfließenden Regenwassers lag. Dadurch wurde das hangseitige Einzugsgebiet der Entwässerungsanlage in diesem Straßenabschnitt um ein Mehrfaches vergrößert.

Demzufolge war das Ausbauvorhaben von vornherein auf eine so tiefgreifende Veränderung der topographisch klar zu Tage liegenden Gegebenheiten angelegt, dass die Gemeinde ihre Konzeption nicht darauf beschränken durfte, nur für eine Entwässerung des Straßenkörpers und der Bankette zu sorgen. Denn sie musste es sich zurechnen lassen, dass der Straßengraben auch das von den oberhalb gelegenen Hangflächen abfließende Niederschlagswasser aufzunehmen hatte. Die Gemeinde war daher gehalten, auch diese Wassermassen in einer schadlosen Weise zu leiten.

Dr. Franz Otto

Rechtsanwalt, Witten